

Geldbestellung.

Die Bestellung der Wertbriefe bis 6000 Mark, der Postanweisungen mit den Barbeträgen, der Ablieferungsscheine und Paketadressen zu Sendungen mit mehr als 6000 Mark Wertangabe geschieht innerhalb Alt-Leipzigs mit Einschluß von Meudnitz mit Anger-Crottendorf und Thonberg mit Reu-Meudnitz an den Werktagen 2mal, und zwar 8^u vorm. und 9^u nachm., an Sonn- und Feiertagen 1mal: 8^u vorm. In den übrigen Vororten findet die Geldbestellung zum Teil vereint mit der Briefbestellung statt; das Nähere hierüber ergibt sich aus den bei den Postanstalten ausliegenden Postberichten. Die Bestellung telegraphischer Postanweisungen mit den Barbeträgen erfolgt sofort und zwar an Bewohner in Alt-Leipzig, Meudnitz mit Anger-Crottendorf und Thonberg mit Reu-Meudnitz vom Postamt 1 (Augustusplatz) aus, an Bewohner in den übrigen Vororten von der Postanstalt des Vorortes aus, solange der Dienst daselbst nicht ruht, sonst auch vom Postamt 1 aus. Die Bestellung der Postaufträge erfolgt beim Postamt 1 nur einmal werktäglich um 8^u vorm. Die im Laufe des Tages noch eingehenden, an demselben vorzugehenden Postaufträge mit den Vermerken: „Sofort zurück“, „Sofort zum Protokoll“, „Sofort an R. in R.“ werden durch besonderen Boten vorgelegt.

Paketbestellung.

Die Bestellung der gewöhnlichen und Einschreibpakete und der Pakete mit Wertangabe bis 6000 Mark erfolgt an den Werktagen zweimal, und zwar 8^u vorm. und 4^u nachm., an Sonn- und Feiertagen 1mal: 8^u vorm. vom Postamt 10 (Paketpostamt, Hospitalstr.) aus. In Leipzig-Mleinischdörf, Leipzig-Linderau, Leipzig-Plagwitz, Leipzig-Schönefeld und Stötteritz geschieht die Paketbestellung (werktäglich zweimal, an Sonn- und Feiertagen einmal) von den betreffenden Vororts-Postanstalten aus.

Bestellgebühren.

Es werden für das Abtragen erhoben in Ortsbestellbezirke von: 1. Alt-Leipzig, Connewitz, Cuntzsch, Gohlis, Lindenau, Neuschönefeld, Plagwitz, Meudnitz, Thonberg und Volkmarzdorf.

- a) bei gewöhnlichen und Einschreibpaketen sowie Paketen mit einer Wertangabe bis zu 3000 Mark: für ein Paket bis zum Gewichte von 5 Kilogramm einschl. 15 Pf. für schwerere Pakete 20 " Gebühren mehrere Pakete zu einer Begleitadresse, so wird für das Schwere die Bestellgebühr nach den vorstehenden Sätzen, für jedes weitere Paket aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben. b) bei Wertpaketen über 3000 bis 6000 Mark: für jedes Paket ohne Rücksicht auf das Gewicht 20 Pf. c) bei Briefen mit Wertangabe: für einen Brief bis zum angegebenen Werte von 1500 Mark 5 " für einen Brief mit einem angegebenen Werte von mehr als 1500 bis 3000 Mark 10 " für einen Brief mit einem angegebenen Werte von 3000 bis 6000 Mark 20 " d) bei Postanweisungen (nebst den Geldbeträgen) für jede Anweisung 5 "

- 2. Kleinischdörf, Dölitz, Schönefeld und Stötteritz: a) bei gewöhnlichen u. Einschreibpaketen sowie Paketen mit einer Wertangabe bis zu 6000 Mark: für ein Paket bis zum Gewichte von 5 Kilogramm einschl. 5 Pf. für schwerere Pakete 10 " Bei Paketen mit Wertangabe kommen indes mindestens die Sätze für Wertbriefe (s. vorstehend unter o) zur Erhebung. b) bei Briefen mit Wertangabe kommen die unter 1a aufgeführten Sätze zur Erhebung. c) bei Postanweisungen (nebst den Geldbeträgen) kommen die unter 1d aufgeführten Sätze unter b u. o. zur Erhebung. Für eine telegraphische Postanweisung beträgt das Bestellgeld 25 Pf. Die Bestellgebühren werden auch für das Abtragen portofreier Sendungen erhoben.

Gilbestellung.

Die durch Gilboten zu bestellenden gewöhnlichen und Einschreibbriefsendungen an Empfänger in Alt-Leipzig und den eingemeindeten Vororten sowie den zugehörigen Landorten, sowie in den nicht eingemeindeten Vororten Schönefeld und Stötteritz werden jederzeit vom Telegraphenamte, Poststr. 4 II., aus abgetragen. Gilbriefsendungen nach den Landorten Abnaundorf und Heitersdorf werden nur nach Abgang der letzten Tagespost und Sonn- und Feiertags nach Abgang der Mittagsposten vom Telegraphenamte, sonst von Schönefeld aus bestellt. Die Gilbestellung der übrigen Gattungen von Sendungen erfolgt jedesmal von denjenigen Postanstalten, welche die gleichartigen, nicht durch besondere Boten abzutragenden Sendungen bestellen. Nach Dienstlich dieser Postämter werden jedoch durch Gilboten zu bestellende Geldbriefe, Postanweisungen und kleinere Wert- und Einschreibpakete nach diesen Vororten nebst den zugehörigen Landorten vom Postamt 1 aus, gewöhnliche Pakete und größere Wertpakete vom Postamt 10 aus bestellt. Für die Gilbestellung sind zu entrichten:

- a) im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender: 1. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirke der Postanstalten: aa) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen (einschließlich derjenigen mit Nachnahme), Postanweisungen (auch telegraphische) nebst den Beträgen, Geldbriefen bis zu der zur Gilbestellung zugelassenen höchsten Wertangabe (3000 M.), (nachts von 11-5 Uhr bis 400 M.), Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Pakete: für jede Sendung 25 Pf.;

1) An den in die Meh- und Weihnachtzeit fallenden Sonntagen, sowie am Neujahrstage findet eine dem Bedürfnis entsprechende Ausdehnung des Bestelldienstes statt. Das Nähere hierüber wird durch eine Bekanntmachung veröffentlicht. 2) Siehe Anmerkung unter Geldbestellung. 3) Sendungen mit einem angegebenen Werte von mehr als 6000 Mark werden nicht abgetragen.

- bb) bei Paketen ohne und mit Wertangabe bis zum Betrage von 3000 M., wenn die Sendungen selbst bestellt werden: für jedes Paket 40 Pf.; 2. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke der Postanstalten: bei den unter 1aa genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.*), bei den unter 1bb bezeichneten Gegenständen für jedes Paket 90 Pf.

b) im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mit der Maßgabe, daß bei Bestellungen im Ortsbestellbezirke für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf. und, wenn Pakete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. in Anspruch kommen. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn Zahlung dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrage und für die anderen mit je 10 Pf., bei Paketen aber für jedes Paket mindestens 40 Pf. erhoben. Sind mit Gilbriefsendungen zugleich Ulpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

Bestellung der Telegramme.

Die Bestellung der für Empfänger in Alt-Leipzig, in den Vororten Meudnitz, Anger-Crottendorf sowie Thonberg mit Reu-Meudnitz eingehenden Telegramme erfolgt Tag und Nacht vom Telegraphenamte am Augustusplatz aus. Die Bestellung der für Empfänger in den übrigen eingemeindeten Vororten, in Schönefeld und Stötteritz eingehenden Telegramme liegt den betreffenden Postanstalten ob. Nach Schluß der Dienststunden der einzelnen Vororte erfolgt die Bestellung der Telegramme allgemein vom Telegraphenamte am Augustusplatz aus.

Ortsbeförderungen.

(Stadtbriefe etc.)

Nachbarortverkehr.

Für Briefe, Postkarten, Druckfachen, Geschäftspapiere, Warenproben, sowie zusammengepackte Druckfachen, Warenproben und Geschäftspapiere bestehen im Ortsverkehr besondere billige Tarife (s. unten).

Geltungsbereich des Nachbarortverkehrs für Leipzig und Umgebung.

Die Bewohner Alt-Leipzigs und der eingemeindeten Vororte nebst Landorten können mit denjenigen folgender Postorte — und umgekehrt — gegen die Ortstare korrespondieren: Dölitz-Ehrenberg nebst Bärndorf, Burgbarren, Gumborf, Reudersdorf und Rückmarsdorf; Dölitz; Leipzig nebst Burgane; Markleeberg nebst Auenhain; Dölitz-Gangsch nebst Bauer und Plagwitz; Paunsdorf; Thessa (Cleuden, Reuzsch, Bösen) nebst Bortitz; Wahren nebst Stahmeln; Großschöder-Windorf; Rodau; Möckern; Proßschelba nebst Döfen (mit Heilanstalt) sowie Meudorf (Gasthaus und Vorwerk); Schönefeld nebst Abnaundorf und Heitersdorf; Stötteritz; Stütz (Bez. Leipzig).

Ferner gilt die Ortstare für den Verkehr zwischen: Dölitz-Ehrenberg nebst Landorten einerseits und Leipzig nebst Landorten andererseits; Dölitz einerseits und Markleeberg nebst Landorten andererseits; Rodau einerseits und Thessa nebst Landorten andererseits; Möckern einerseits und Wahren nebst Landorten andererseits; Stütz einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits.

Zusammenstellung der Gebührensätze für Sendungen im Orts- und Nachbarortverkehr.

Table with 2 columns: Category and Price. Categories include Briefe, Postkarten, Druckfachen, Geschäftspapiere, Warenproben, and zusammengepackte Druckfachen, Geschäftspapiere und Warenproben. Prices range from 5 Pf. to 15 Pf.

Briefpost-Tarif.

Vorbemerkungen. Im Verkehr des Weltpostvereins gelten folgende Bestimmungen: Mit der Briefpost dürfen nicht versandt werden: a) Sendungen, welche im Umlauf befindliche Münzen enthalten. b) Irigendwelche Sendungen (seien es Briefe, seien es Druckfachen, Warenproben etc.), die zollpflichtige oder verbotene Gegenstände enthalten. Es ist eigene Sorge der Absender, sich über die in Betracht kommenden Bestimmungen der beteiligten Länder zu unterrichten; auch verbleibt den Absendern die Verantwortung, wenn im Falle der Verabreichung dieser Verpflichtung eine Verfolgung der Sendungen oder die Festsetzung von Strafen durch die ausländischen Behörden eintritt.

*) Bei Ortsbriefen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf.

- c) Gold- oder Silberfachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, sofern das Hineinlegen solcher Gegenstände in Briefsendungen oder ihre Beförderung mit der Briefpost durch die Befehlsgabe eines der an der Beförderung beteiligten Länder verboten ist. Der Absender hat sich hierüber unter eigener Verantwortung zu unterrichten. d) Gegenstände, welche ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen oder die Korrespondenzen beschmutzen oder beschädigen können. e) Sendungen, deren Außenseiten oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, beleidigende oder unsittliche Angaben oder Abbildungen aufweisen. f) Lebende oder tote Tiere und Insekten.

Gewöhnliche Briefe

(einschl. der Kartenbriefe).

Nach Orten Deutschlands, der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarns.

Das Gewicht eines Briefes darf 250 g nicht übersteigen. Zur Beförderung als Briefe sind nur solche Sendungen geeignet, die ihrer Form und Beschaffenheit nach in die Briefbünde verpackt und ohne Beschädigung des Inhalts auf der Vorder- und Rückseite deutlich gekennzeichnet werden können. Unzureichend frankierte Briefe werden (ausgenommen im Auslandsverkehr) wie unfrankierte Briefe taxiert, doch wird der Wert der verwendeten Postwertzeichen abgezogen. Bahnhofsbriefe. Briefe, welche vom Empfänger gleich nach Ankunft der Eisenbahnzüge am Bahnhof regelmäßig in Empfang genommen werden, müssen vom Absender frankiert und in einen Umschlag mit breitem, rotem Rande eingeschlossen werden. Diese Umschläge, deren Befestigung Sache des Absenders ist, müssen am Kopf in großen Buchstaben mit „Bahnhofsbrief“ bezeichnet sein und auf der Rückseite den Namen des Absenders enthalten. Die Bahnhofsbriefe dürfen nicht unter Einschreibung abgehandelt werden und müssen nach Gewicht und Form briefpostmäßig sein. Bahnhofsbriefe sind nur innerhalb Deutschlands zulässig. Besondere Gebühr für Bahnhofsbriefe 12 M. für den Monat und bei kürzeren Fristen 4 M. für die Woche oder einen Teil der Woche. Briefe mit Postzustellungsurkunde. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Beurkundung, so muß dem Briefe entweder eine ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift oder nur eine Zustellungsurkunde äußerlich beigelegt und in der Umschrift vermerkt werden: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung.“ Die Abschrift erhält der Empfänger. Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen. Vorher dem tarifmäßigen Porto für den Brief wird eine Zustellungsgebühr von 20 Pf. und für die Rücksendung der Urkunde im Ortsverkehr keine, im Nachbarortverkehr eine Gebühr von 5 Pf., im übrigen Verkehr eine solche von 10 Pf. erhoben. Formulare zu Zustellungsurkunden können durch die Postanstalten bezogen werden (10 Stück 5 Pf.). Briefe mit Zustellungsurkunde sind nur innerhalb Deutschlands zulässig.

Nach dem Auslande. Eine Gewichtsgrenze besteht nicht. Postkarten. Nach Orten Deutschlands, der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarns. Die für den inneren deutschen Verkehr bestimmten Formulare zu einfachen Postkarten und zu Postkarten mit Antwort sind auch nach Oesterreich-Ungarn anwendbar. Die von der Privatindustrie hergestellten Postkarten dürfen hinsichtlich ihrer Form, Größe und der Stärke des Papiers von den postamtlich ausgegebenen Formularen nicht wesentlich abweichen, und müssen auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Heberschrift „Postkarte“ versehen sein. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgesteckte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschnitt und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Verwendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgesteckten Zettel u. d. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen ist nicht gestattet. Für unzureichend frankierte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portos in Anspruch gebracht, der nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Postkarten, die hinsichtlich der Ausdehnung, der Form u. den festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, werden wie Briefe behandelt.

Nach dem Auslande. Eine Gewichtsgrenze besteht nicht.

Postarten.

Nach Orten Deutschlands, der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarns. Die für den inneren deutschen Verkehr bestimmten Formulare zu einfachen Postkarten und zu Postkarten mit Antwort sind auch nach Oesterreich-Ungarn anwendbar. Die von der Privatindustrie hergestellten Postkarten dürfen hinsichtlich ihrer Form, Größe und der Stärke des Papiers von den postamtlich ausgegebenen Formularen nicht wesentlich abweichen, und müssen auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Heberschrift „Postkarte“ versehen sein. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgesteckte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschnitt und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Verwendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgesteckten Zettel u. d. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen ist nicht gestattet. Für unzureichend frankierte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portos in Anspruch gebracht, der nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Postkarten, die hinsichtlich der Ausdehnung, der Form u. den festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, werden wie Briefe behandelt.

Nach dem Auslande.

Für den Verkehr nach dem Auslande kommen besondere Postarten-Formulare zur Verwendung. Auf der Vorderseite können Bagnetten oder Merkmalen aufgedruckt werden; sie dürfen jedoch in keiner Weise die deutliche Angabe der Adresse, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen.

Druckfachen.

Nach Orten Deutschlands, der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarns. Gegen die ermäßigte Taxe können bis zum Gewichte von 1 kg, nach den deutschen Schutzgebieten bis 2 kg, befristet werden: alle durch Buchdruck, Kupferdruck, Stahl- und Holzdruck, Lithographie, Metallographie, Photographie, Deltographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sorgfältigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittels des Durchdrucks, der Koplexpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschütert, oder in einem offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengepackt eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschmürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß es leicht abgestreift und die